

Positionspapier 02/2007 des Deutschen Berufs und Erwerbsimkerbundes zum Thema Agro-Gentechnik und Imkerei.

Es beschreibt die einzelnen Problembereiche, die für die Imker zufrieden stellend im Rahmen der Gesetzgebung gelöst werden müssen. Aktuell geht es um das Eckpunktepapier zur Novellierung des Gentechnikrechts aus dem Landwirtschaftsministerium.

Der DBIB begrüßt den vorgesehenen Passus, nach dem Imker nicht für GV-Pollen-Einträge ihrer Bienen in konventionelle oder ökologische Kulturen haften. Dies ist ein sehr wichtiges Element, jedoch bei weitem nicht ausreichend, um die Probleme der Imker zu lösen.

STANDORTREGISTER:

Nach dem Entwurf des Eckpunktepapiers soll der öffentliche Zugang zum Standortregister auf die Angabe der Gemarkung beschränkt werden.

Nachbarn und Imker sollen aber zusätzliche Informationen anfordern können. Das klingt zunächst vernünftig. Es hängt aber in der Praxis von den Formalitäten und der Bearbeitungszeit ab, ob das uns Imkern wirklich hilft. Wir müssen kurzfristig (d.h. innerhalb weniger Stunden oder Tagen) entscheiden können, ob wir mit unseren Bienen an einen bestimmten Standort wandern, um eine Tracht zu nutzen oder Bestäubungsservice anzubieten.

Auf keinen Fall darf das Standortregister als Aufforderung zur Flucht verstanden werden oder aber dazu führen, dass ein Imker eventuelle Schadenersatzansprüche verwirkt, wenn er seine Bienen nicht aus der Umgebung einer im Standortregister eingetragenen Fläche entfernt.

VERTREIBUNG DER IMKER ALS GUTE FACHLICHE PRAXIS

Das Grundprinzip der guten fachlichen Praxis verlangt vom Gen-Landwirt, dass er alles in seiner Macht stehende zu tun hat, um Kontaminationen bei den Kulturen seiner Nachbarn zu vermeiden.

Da unsere Bienen bei vielen Nutzpflanzen einen der wichtigsten Vektoren für die Auskreuzung darstellen, ist zu befürchten, dass es zur guten fachlichen Praxis gehören könnte, dafür zu sorgen, dass keine Standplätze für Imker in der Nähe solcher Flächen gewährt werden.

Die Vertreibung der Imker wäre nicht nur eine für unseren Berufsstand inakzeptable Lösung, sondern würde bei verschiedenen Kulturen in der Umgebung eines verlassenen Bienenstandplatzes zum Wegfall der Bestäubung und entsprechend deutlichen Mindererträgen der Landwirte führen.

VERWIRKTE HAFTUNGSANSPRÜCHE

Es muss auch sichergestellt werden, dass ein Landwirt, der ohne Gentechnik arbeiten will, seine Haftungsansprüche gegenüber dem Gen-Landwirt nicht verwirkt, wenn er auf seinen Flächen Standplätze für Imker gewährt und damit den Eintrag von Gen-Pollen begünstigt hat.

Grundsätzlich wäre für uns Imker auch interessant zu klären, wie unsere Bienenprodukte (Honig, Pollen etc.) vor dem Eintrag von gentechnisch verändertem Material geschützt werden können.

Sinnvoll wäre es, einen Abstand von mindestens 3 km (besser 5 km) vom nächsten Bienenstand oder Standplatz für Wanderimker als gute fachliche Praxis für den Gen-Landwirt festzulegen.

VERLUST VON BESTÄUBUNG IN EINER GANZEN REGION

Es fehlt auch ein Schadenersatzanspruch wegen Verlust von Bestäubung für Landwirte, deren Kulturen auf Bestäubung angewiesen sind, die aber wegen eines Gen-Landwirts in der Nachbarschaft keinen Imker mehr bekommen oder für dessen Bestäubungsservice zahlen müssen, weil der Imker diesen Service nicht mehr aus der Honig- oder Pollenvermarktung subventionieren kann.

Wenige Flächen mit GVOs z.B. im „Alten Land“ würden genügen, um die Bestäubung der dortigen Obstkulturen zu verhindern oder die Preise für diesen Service dramatisch ansteigen zu lassen.

BIENENGESUNDHEIT

Das Eckpunktepapier enthält auch keine Haftungsregelung für Bienenschäden durch die von den GVOs gebildeten Toxine. Die Versuche von Prof. Kaatz deuten darauf hin, dass diese Gefahr z.B. bei Bt-Mais besteht.

FORSCHUNGSFREISETZUNGEN

Forschungsfreisetzungen sollen nach dem Eckpunktepapier deutlich erleichtert werden. Unsere Forderung, bei der Freisetzungsgenehmigung das Risiko einer Kontamination von Bienenprodukten zu prüfen, wurde nicht berücksichtigt.

Die Haftung soll hier auf unmittelbar beim Nachbarn entstehende Schäden begrenzt werden. Ist der Imker unmittelbarer Nachbar im Sinne des Eckpunktepapiers? Wie wird verhindert, dass über Bienenprodukte Gene und Wirkstoffe aus Forschungsfreisetzungen in die menschliche Nahrungskette gelangen?

Bei Forschungsfreisetzungen z.B. von Pappeln oder anderen Pflanzen, die keine Zulassung als Lebensmittel haben, gilt die Nulltoleranz, und ein kontaminiertes Produkt ist nicht verkehrsfähig. Entsprechend darf auch nicht einmal mit Kennzeichnung in Verkehr gebracht werden.

MONSANTO-MÄRKA MODELL

Das Papier erlaubt es, in privaten Absprachen mit den Nachbarn von den Koexistenzregeln abzuweichen. Unklar ist, ob auch Imker in diese Absprachen einbezogen werden müssen.

HONIGKENNZEICHNUNG

Das Papier stellt fest, dass Honig nicht kennzeichnungspflichtig sei.

Dieser Passus kann so nicht bestehen bleiben. Diese Regelung wird mit dem alten und nachweislich in diesem Zusammenhang nicht zutreffenden Argument, dass der Pollenanteil im Honig unter 0,9% liege, begründet.

Die vorgeschlagene Regelung für die Honigkennzeichnung entspricht NICHT den Forderungen der Imker, denn wir stehen hier vor folgendem Dilemma:

- Kennzeichnung bedeutet, dass wir von den Analysekosten erschlagen werden - also funktioniert Kennzeichnung nur bei Übernahme der damit verbundenen Kosten (z.B. über das ohnehin im EU-Gentechnikrecht vorgesehen Monitoringprogramm).
- keine Kennzeichnung bedeutet, dass der Honig von der von der EU versprochenen Wahlfreiheit für Erzeuger und Verbraucher ausgenommen wird. Dafür gibt es keine Rechtsgrundlage.

Bienenprodukte werden beim Verbraucher in Misskredit geraten, wenn Analysen vom Handel und den Verbraucherschützern gentechnisch veränderten Pollen finden, wie dies bei kanadischem Honig bereits geschehen ist. Durch die Kontamination mit GVOs beklagten sich kanadische Imker über Akzeptanzprobleme auf dem europäischen Markt. Aber auch für amerikanische Imker ist die Exportfrage von GVO-Honig ein Thema. Nach unseren Informationen versucht man bereits, durch die Entfernung des Pollens mittels Ultrafiltration des Honig, das Problem zu umgehen. Dies würde aber eine Verstoß gegen die EU-Honigverordnung und die Grundsätze des Gentechnikrechts darstellen. Darüber hinaus stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, wie in weit ein Honig noch verkehrsfähig ist, wenn die enthaltenen GVOs keine Zulassung als Lebensmittel in Deutschland haben. Siehe unter „Forschungsfreisetzungen“.

Keine Kennzeichnung bedeutet auch, dass wir im Nachbarrecht weitgehend vogelfrei sind (Abstandsregeln, Schadensersatzansprüche).

Als Imkerverbände machen wir deswegen keine Aussage zur Frage der Honigkennzeichnung, weil wir im Falle der Kennzeichnungspflicht mit den bei unseren Produkten besonders hohen Analysekosten allein gelassen werden und im Falle ohne Kennzeichnungspflicht keine Schadenersatzansprüche geltend machen können, auch wenn unsere Produkte vom Markt zurückgewiesen werden, weil wir den Nachweis der Gentechnikfreiheit nicht erbringen können.

Das Versprechen von Wahlfreiheit und Koexistenz war die Grundlage für die Aufhebung des Gentechnik-Moratoriums durch die EU. Warum wird es aber im Falle des Honigs nicht eingelöst und warum sollen wir als klassische Nichtanwender auf den Kosten sitzen bleiben?

LEBENSMITTELHANDEL

Nachdem der Lebensmittelhandel im Gegensatz zur Politik den Willen des Verbrauchers umsetzt, können uns Schäden unabhängig von der EU-Kennzeichnungspflicht entstehen, wenn vom Handel entsprechende Zertifikate der Gentechnikfreiheit verlangt werden. Solange der Gesetzgeber dem Lebensmittelhandel nicht untersagen kann, solche Zertifikate zu fordern, bleibt unser Problem ungelöst.

Das Gesetz muss weiterhin eine Haftung der Inverkehrbringer unabhängig von den EU-Kennzeichnungsregeln vorsehen, damit wir bei Verlust der Kunden, die auf Gentechnikfreiheit bestehen, unseren Schaden geltend machen können. Dazu gehören auch die erheblichen Analysekosten, die uns entstehen, wenn auch nur die Möglichkeit einer Kontamination besteht. Auch wenn anfänglich nur ein paar wenige Prozent unserer Chargen kontaminiert sind, haben wir in jedem Fall 100% der Analysekosten.

POLLEN

Andere Bienenprodukte wie z.B. Pollen unterliegen bereits der Kennzeichnungspflicht. Die Analysekosten übersteigen hier schon heute den Wert einer Charge und entstehen auch, wenn in der Charge nichts gefunden wird. Diese Kosten dürfen nicht den Imkern auferlegt werden. Sie müssen von den Inverkehrbringern der Gentechnik getragen werden.

PHARMA-CROPS und INDUSTRIELLE NUTZPFLANZEN

Das Eckpunktepapier macht keinerlei Versuch, die enorme Rechtsunsicherheit bei Pharmacrops und Industriepflanzen zu beseitigen. An der Universität Freiburg laufen beispielsweise umfangreiche Genforschungen an der Pappel. Die Bienen sammeln von der Pappel Pollen und Harz. Viele Pflanzen, die als Pharmacrops verwendet werden, werden von Bienen beflogen.

Da es sich hier NICHT um Lebensmittel oder Futtermittel handelt, findet die EU-Lebens- und Futtermittelverordnung 1829/2003/EG keine Anwendung.

Vielmehr gilt allgemeines Gentechnikrecht sowie Arzneimittelrecht. Das bedeutet, dass für Versuche mit solchen Pflanzen in geschlossenen Systemen die EU-Systemrichtlinie 90/219/EWG sowie die hierfür geltenden Vorschriften des deutschen GenTG, insb. also die §§ 7ff gelten.

Für Versuche im Freien gilt die EU-Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG sowie die hierfür geltenden Vorschriften des deutschen GenTG, insb. also die §§ 14ff, die aber die Bienen nicht ausreichend berücksichtigen, wie wir ja bei unserem Gespräch mit Herrn Seehofer festgestellt haben.

Für die kommerzielle Nutzung dieser Produkte gibt es anscheinend keine passende Gesetzesgrundlage. Die Pharmaindustrie will dies nach unseren Informationen aber auch unter die Freisetzungsrichtlinie und §§ 14 ff. GenTG fassen. Das kann aber nicht richtig sein, da die Regeln für Freisetzungsversuche für wissenschaftliche Experimente und nicht für den massenhaften Anbau gemacht wurden. Hier besteht Handlungsbedarf der Regierung, damit wir nicht schutzlos solchen Kulturen ausgeliefert sind.

Verschärfend kommt hinzu, dass die Verbraucher bei der Möglichkeit, dass pharmazeutische Substanzen oder deren Grundstoffe in Nahrungsmittel gelangen könnten, verständlicherweise noch sensibler reagieren. Auch hier gilt wie bei Forschungsfreisetzungen die Nulltoleranz, sofern es keine Zulassung als Lebensmittel gibt. Ein kontaminiertes Bienenprodukt ist nicht verkehrsfähig.